

A n t r a g

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Datenschutzordnung des Thüringer Landtags

I. Datenschutzordnung des Thüringer Landtags (DatenschutzO LT)

Der Landtag hat die folgende Datenschutzordnung beschlossen:

§ 1 - Aufgabe

Aufgabe dieser Datenschutzordnung ist es, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung natürlicher Personen durch die Tätigkeit des Landtags und seiner Organe, auch im Datenaustausch mit den Abgeordneten und deren Mitarbeitenden sowie den Fraktionen und deren Mitarbeitenden, zu wahren.

§ 2 - Geltungsbereich

(1) Diese Datenschutzordnung gilt für alle Tätigkeiten, die die Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 3 und 4 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) durch die in § 1 genannten Akteure betreffen.

(2) Werden personenbezogene Daten bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben verarbeitet, so gelten die Vorschriften des § 2 Abs. 6 Satz 2 ThürDSG. Verwaltungsaufgaben im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere

1. die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Landtags im Sinne von Artikel 57 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen,
2. die Personalverwaltung des Landtags,
3. die Ausübung des Hausrechts und der Ordnungsgewalt gemäß Artikel 57 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen und
4. die Ausführung der Gesetze, soweit diese der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags zugewiesen sind.

(3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Abgeordneten und ihrer Mitarbeitenden (Persönliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 7 Thüringer Abgeordnetengesetz) beim Landtag sowie den Datenaustausch zwischen Landtag und Fraktionen gelten die Vorschriften dieser Datenschutzordnung. Für die Wahrung des Rechts auf Datenschutz bei der Verarbeitung von Daten innerhalb der Fraktion geben sich die Fraktionen eigene Regelungen.

(4) Soweit besondere Rechtsvorschriften, insbesondere die Vorschriften des Beteiligtentransparenzdocumentationsgesetzes, des Thüringer

Archivgesetzes, der Geheimschutzordnung als Anhang der Geschäftsordnung des Landtags, auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben gelten, gehen sie den Bestimmungen dieser Datenschutzordnung vor.

§ 3 - Zulässigkeit der Datenverarbeitung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben ist zulässig, soweit

1. die Betroffenen eingewilligt haben oder
2. diese Datenschutzordnung oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt.

Sie hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Datenschutzordnung zu erfolgen; § 2 Abs. 2, 3 und 4 bleibt unberührt.

(2) Für die Einwilligung der Betroffenen sowie Informationspflichten und Auskunftsrechte gelten §§ 20 und 21 ThürDSG, soweit § 9 dieser Datenschutzordnung keine Regelung enthält, entsprechend.

(3) Als Datenverarbeitung im Sinne des Absatzes 1 gelten das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Nutzen, Sperren, Anonymisieren sowie das Löschen personenbezogener Daten.

(4) Die Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen haben sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu verarbeiten.

§ 4 - Erhebung, Speicherung und Nutzung

(1) Das Erheben, Speichern und Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen.

(2) Zur Erstellung parlamentarischer Initiativen können personenbezogene Daten aus Quellen, die der oder dem Abgeordneten zur Verfügung stehen, erhoben und gespeichert werden. Die Einwilligung der betroffenen Personen ist hierzu nicht erforderlich.

(3) Für die Einsicht in Sitzungsprotokolle und deren Verteilung sowie für die Einsicht in Akten des Landtags durch die Abgeordneten, die Fraktionen, deren Beschäftigte und die Landtagsverwaltung gelten die jeweiligen besonderen parlamentsrechtlichen Bestimmungen.

(4) Es ist von den Abgeordneten, den Fraktionen sowie dem Landtag und seinen dazugehörigen Gremien zu prüfen, inwieweit die jeweils erhobenen Daten nach Erledigung der parlamentarischen Initiative, aber spätestens nach Abschluss der Wahlperiode zu löschen sind. Die Daten sind so zu indexieren, dass die zu löschenden Daten eindeutig identifiziert und zusammenhängend gelöscht werden können.

(5) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig oder nicht mehr erforderlich ist. Die §§ 5 und 6 bleiben unberührt.

§ 5 - Übermittlung

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten zu parlamentarischen Zwecken ist zulässig, soweit sie zur Erfüllung parlamentarischer Aufga-

ben erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen. Satz 1 gilt auch für personenbezogene Daten, die an andere Parlamente, deren Mitglieder und Fraktionen sowie an deren Beschäftigte und die Parlamentsverwaltungen zum Zwecke parlamentarischer Zusammenarbeit übermittelt werden.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten für nichtparlamentarische Zwecke ist zulässig,

1. an öffentliche Stellen, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen;
2. an Hochschulen und andere Stellen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, wenn sie zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das schutzwürdige Interesse der Betroffenen erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann;
3. an nicht öffentliche Stellen, wenn der Empfänger ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen.

§ 6 - Angabe personenbezogener Daten in parlamentarischen Initiativen

Bei der Angabe personenbezogener Daten in parlamentarischen Initiativen werden folgende Abwägungen zwischen dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Person und der Kontrollaufgabe des Parlaments getroffen:

1. kann der Sachverhalt ohne Namensnennung einer Person benannt und behandelt werden, wird auf die Namensnennung verzichtet; sind zur Behandlung eines Sachverhalts personenbezogene Merkmale erforderlich, wird die Funktions-, Dienst- oder Berufsbezeichnung der betreffenden Person verwandt;
2. kann der Sachverhalt nur unter Nennung des Namens und der Daten einer Person behandelt werden und würden die Belange dieser Person durch eine öffentliche Erörterung erheblich beeinträchtigt, soll der Sachverhalt in einer nicht öffentlichen Sitzung eines Ausschusses oder einer Arbeitsgruppe behandelt werden;
3. Personen des öffentlichen Lebens, insbesondere politische Mandats- und Funktionsträgerinnen und -träger, können ohne diese Abwägung mit voller Namensangabe aufgeführt werden, sofern ihr öffentliches Wirken betroffen ist;
4. die Nummern 1 bis 3 gelten auch für personenbezogene Daten, die einem besonderen Amts- oder Berufsgeheimnis unterliegen und die dem Landtag durch die Landesregierung übermittelt werden;
5. die parlamentarische Kontrollfunktion kann es erforderlich machen, dass Daten einer betroffenen Person selbst bei einer erheblichen Beeinträchtigung ihrer Belange öffentlich diskutiert werden; die Entscheidung über die Form der parlamentarischen Behandlung sowie die Veröffentlichung von Namen in parlamentarischen Initiativen trifft die Präsidentin beziehungsweise der Präsident.

§ 7 - Parlamentsinformations- und -dokumentationssysteme

(1) Der Landtag betreibt elektronische Parlamentsinformations- und -dokumentationssysteme, in denen auch personenbezogene Daten nach

Maßgabe des § 3 verarbeitet werden dürfen. Die Einrichtung und der Betrieb der elektronischen Parlamentsinformations- und -dokumentationssysteme dienen der Erleichterung der parlamentarischen Arbeitsabläufe sowie der Information der Öffentlichkeit.

(2) Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass auf die elektronischen Parlamentsinformations- und -dokumentationssysteme nicht unberechtigt Zugriff genommen wird.

(3) Die in den elektronischen Parlamentsinformations- und -dokumentationssystemen gespeicherten Daten dienen der Nachvollziehbarkeit der parlamentarischen Arbeitsabläufe. Ihre vollständige oder teilweise Änderung, Löschung, Anonymisierung oder Unkenntlichmachung ist ausgeschlossen. Für personenbezogene Daten gilt Satz 2 nur, soweit deren erstmalige Speicherung, Erhebung und Nutzung in den elektronischen Parlamentsinformations- und -dokumentationssystemen im Einklang mit § 3 Abs. 1 gestanden haben.

§ 8 - Speicherung der Daten bei Petitionen

(1) Die Daten der Petentin oder des Petenten, der Gegenstand der Petition und Daten zum Stand der Behandlung der Petition im Geschäftsgang werden mit Mitteln elektronischer Datenverarbeitung in einer eigenen Datei gespeichert und verarbeitet.

(2) Die Petentin oder der Petent wird über die Tatsache der Speicherung in dem Schreiben informiert, das den Empfang der Petition bestätigt.

(3) Die Daten werden nur für den Zweck der Bearbeitung der Petition gespeichert.

(4) Die Daten in der Petitionsdatei dienen als Register für die Petitionsakten. Sie werden so lange gespeichert, wie die Petitionsakten aufbewahrt werden.

§ 9 - Auskunft

(1) Den Betroffenen ist auf Antrag unentgeltlich Auskunft über die Daten zu erteilen, die zu ihrer Person beim Landtag und den Fraktionen gespeichert sind. In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben gefährden würde oder
2. der Auskunft Rechtsvorschriften über Geheimhaltung oder überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen oder
3. dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdet oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile entstehen würden.

(3) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Ablehnung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall sind die Betroffenen darauf hinzuweisen, dass sie sich an das Datenschutzgremium des Landtags nach § 13 wenden können. Die Mitteilung des Datenschutzgremiums an die Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Kenntnisstand zulassen, sofern nicht einer weiter gehenden Auskunft zugestimmt wird.

(4) Das Recht auf Akteneinsicht nach den jeweiligen besonderen parlamentsrechtlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

§ 10 - Richtigstellung und Berichtigung

(1) Sind personenbezogene Daten in Unterlagen des Landtags und seiner Gremien unrichtig, sind sie zu berichtigen. Die Berichtigung von Sitzungsprotokollen des Landtags regelt die Geschäftsordnung.

(2) Sind in einer Landtagsdrucksache oder in einem Ausschussdokument Tatsachen über eine bestimmte oder bestimmbare Person veröffentlicht worden, deren Unwahrheit sich herausgestellt hat, sind die wahren Tatsachen auf schriftlichen Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen in einer Landtagsdrucksache oder in einem Ausschussdokument zu veröffentlichen (Richtigstellung).

(3) Ist eine Richtigstellungsdrucksache nach § 6 Abs. 1 veröffentlicht worden, muss bei der Recherche in dem elektronischen Speichersystem sichergestellt werden, dass Originaldrucksache und Richtigstellungsdrucksache gemeinsam aufgefunden werden.

§ 11 - Verschwiegenheitspflicht

(1) Abgeordnete haben über geheimhaltungsbedürftige personenbezogene Daten, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Landtags bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die nicht dem Landtag angehörenden Mitglieder von Gremien des Landtags.

(2) Angestellte der Fraktionen sind, auch nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses, verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen geheimhaltungsbedürftigen personenbezogenen Daten Verschwiegenheit zu bewahren.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abgeordneten dürfen personenbezogene Daten aus Sitzungen und Unterlagen des Landtags und seiner Gremien nur zugänglich gemacht werden, soweit sie arbeitsvertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

(4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gehen Verschwiegenheitsregelungen der Geschäftsordnung vor.

§ 12 - Durchführung des Datenschutzes, Verzeichnisse

(1) Der Landtag und seine Mitglieder haben die Ausführung dieser Datenschutzordnung sowie anderer Rechtsvorschriften im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 1 in eigener Verantwortung sicherzustellen.

(2) Der Landtag führt ein Verzeichnis für jedes von ihm betriebene automatisierte Verfahren. Hiervon ausgenommen sind die Verfahren, die zur Information der Öffentlichkeit bestimmt sind oder die allen Personen, die mindestens ein berechtigtes Interesse nachweisen können, zur Einsichtnahme offen stehen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall gegeben sind.

Das Verzeichnis enthält Angaben über

1. die Zweckbestimmung des Verfahrens,
2. den Kreis der Betroffenen,
3. die Kategorien der verarbeiteten Daten,

4. die Personen und Stellen, die Daten erhalten oder erhalten dürfen, einschließlich der Auftragnehmer,
5. eine allgemeine Beschreibung der nach § 11 zur Einhaltung der Datensicherheit getroffenen Maßnahmen.

§ 13 - Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Der Landtag und seine Mitglieder haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich und angemessen sind, um die Ausführung der Vorschriften dieser Datenschutzordnung sowie anderer Rechtsvorschriften im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 1 zu gewährleisten.

(2) Die §§ 16, 18 und 23 ThürDSG gelten entsprechend.

§ 14 - Datenschutzkontrolle

(1) Der Ältestenrat überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieser Datenschutzordnung sowie anderer Rechtsvorschriften im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 1. Die Datenverarbeitung durch die Parlamentarische Kontrollkommission und die G 10-Kommission unterliegt nicht der Überwachung.

(2) Der Ältestenrat nimmt Beschwerden und Beanstandungen Betroffener entgegen und geht Vorgängen nach, die Anlass zu einer Überprüfung geben können. Er kann dem Landtag, seinen Mitgliedern, seinen Gremien und den Fraktionen Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes bei der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben geben.

(3) Die Überwachung der Einhaltung des Datenschutzes bezogen auf den Bereich des Datenaustauschs der Fraktionen mit dem Landtag wird den Mitgliedern des Ältestenrats übertragen, die der jeweiligen Fraktion angehören. Das Nähere regeln die Fraktionen in eigener Verantwortung. Der Datenschutzbeauftragte oder die Datenschutzbeauftragte der jeweiligen Fraktion ist Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin für den Landtag. Die Namen und die Kontaktdaten dieser Datenschutzbeauftragten sind zu veröffentlichen.

(4) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit berät den Ältestenrat, soweit dieser darum ersucht.

II. Inkrafttreten

Die Datenschutzordnung des Thüringer Landtags tritt am 15. April 2019 in Kraft

III. Redaktionsermächtigung

Die Präsidentin wird ermächtigt, den Text der Datenschutzordnung des Thüringer Landtags in geschlechtergerechter Sprache abzufassen und in dieser Textfassung zu veröffentlichen.

IV. Veröffentlichung

Die Datenschutzordnung des Thüringer Landtags wird nach Beschluss durch den Landtag als Drucksache nicht nur in der Parlamentsdatenbank des Landtags, sondern auch als eigenständiges Dokument auf der offiziellen Webseite des Landtags in der Rubrik "Rechtsgrundlagen" veröffentlicht.

Begründung:**A. Zu I. Datenschutzordnung des Thüringer Landtags****I. Allgemeines**

Durch die Festlegungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und die Entscheidung des Landesgesetzgebers in § 2 ThürDSG, insbesondere dessen Absatz 6, die parlamentarische Tätigkeit des Landtags, seiner Fraktionen und Abgeordneten aus dem Anwendungsbereich des Thüringer Datenschutzgesetzes auszunehmen, machen den Erlass dieser eigenständigen Datenschutzordnung des Landtags notwendig.

II. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1 (Aufgabe)**

Die Pflicht des Landtags, eine Datenschutzordnung zu erlassen, ergibt sich nicht nur aus der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und dem Thüringer Datenschutzgesetz, sondern auch aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Das im "Volkszählungsurteil" des Bundesverfassungsgerichts vom Jahr 1983 erstmals entwickelte Grundrecht findet sich in der Verfassung des Freistaats Thüringen in Artikel 6 Abs. 2 als konkret ausformuliertes Grundrecht.

Zu § 2 (Geltungsbereich)

Bei der Ausgestaltung der Vorschrift zum Geltungsbereich der Datenschutzordnung ist - wie das spiegelbildlich auch in § 2 (Anwendungsbereich) ThürDSG zu finden ist - konsequent und klar abgegrenzt (Stichwort "Rechtssicherheit") zu beachten, dass der Thüringer Landtag als Einrichtung eine Doppelfunktion erfüllt. Er ist zum einen Verfassungsorgan, als Parlament beziehungsweise Gesetzgeber (Legislative) die "Erste Staatsgewalt" und laut Verfassungsprinzip als ein solches Verfassungsorgan unabhängig und eigenständig von den anderen Staatsgewalten Verwaltung (Exekutive) und Rechtsprechung (Judikative). Für den Bereich seiner Tätigkeit als eigenständiges Verfassungsorgan und die Aufgabenerfüllung als Parlament und Gesetzgeber gibt sich der Landtag diese Datenschutzordnung.

Soweit der Landtag Verwaltungsaufgaben erfüllt in seiner Funktion als eine der obersten Landesbehörden und damit als Teil der Landesverwaltung, unterliegt seine Tätigkeit dem Thüringer Datenschutzgesetz. In § 2 Abs. 2 werden diese Tätigkeiten als abschließender Einzelkatalog benannt. Der Katalog entspricht der abschließenden Aufzählung in § 2 Abs. 6 Satz 2 ThürDSG. Abschließend bedeutet: Neben den genannten Aktivitäten gibt es keine weiteren, die der direkten Anwendung des Datenschutzgesetzes unterliegen. Vielmehr ist für alle anderen Tätigkeiten des Landtags die Datenschutzordnung anzuwenden.

In Absatz 3 wird auch die verfassungsrechtlich notwendige Abgrenzung des Geltungsbereichs der Datenschutzordnung des Thüringer Landtags mit Blick auf die Zusammenarbeit des Landtags mit den Fraktionen vorgenommen. Die Fraktionen stellen zwar einen funktionalen Teil des Landtags dar, gehören formal-rechtlich aber nicht zum Landtag als Einrichtung. Vielmehr haben die Fraktionen nach Artikel 58 der Verfassung des Freistaats Thüringen eine eigenständige verfassungsrechtliche Stellung. Diese spiegelt sich auch in § 45 Thüringer Abgeordnetengesetz wider. Danach sind Fraktionen als freiwillige Zusammenschlüsse

von Abgeordneten rechtsfähige Vereinigungen eigener Art, nicht Teil der öffentlichen Verwaltung und üben keine öffentliche Gewalt aus. Daher haben die Fraktionen das Recht - aber auch die Pflicht - für die fraktionsinterne Datenverarbeitung ein eigenes Regelwerk zu beschließen. Sie dürfen sich in diesem Regelwerk auch auf die Datenschutzordnung des Thüringer Landtags, das Thüringer Datenschutzgesetz oder andere Regelungen beziehen beziehungsweise diese auch per Fraktionsbeschluss - gegebenenfalls auch teilweise - übernehmen.

Zu § 3 (Zulässigkeit der Datenverarbeitung)

Diese Vorschrift ist die "Grundlagennorm", die die Konstellationen und Modelle der Datenverarbeitung beschreibt und die grundsätzliche Befugnis zur Datenverarbeitung erteilt ("Ermächtigungsnorm"). Als Grundsatz ist das Einwilligungsmodell festgeschrieben, das zum Beispiel auch im neuen Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz für den Landtag Anwendung findet. In Absatz 4 wird der Grundsatz der "Datensparsamkeit" ausdrücklich festgeschrieben.

Zu § 4 (Erhebung, Speicherung und Nutzung)

Diese Vorschrift erfasst die im "Datenalltag" wichtigsten Kategorien der Datenverarbeitung. In der Vorschrift, zum Beispiel in Absatz 4, werden auch Fraktionen und Abgeordnete angesprochen. Das ist kein Widerspruch zur in § 2 erfolgten Definition des Geltungsbereichs. Vielmehr sind auch in § 4 diese Kategorien der Datenverarbeitung nur insoweit von Bedeutung, als sie im "Fenster" des Geltungsbereichs nach § 2 stattfinden, also im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Abgeordneten und Fraktionen einerseits und Landtag als Institution andererseits. In Absatz 2 findet sich aus Praktikabilitätsgründen für den Landtag eine Ausnahme vom Einwilligungsprinzip nach § 3. Da in § 6 der Datenschutzordnung des Thüringer Landtags sich noch eine zusätzliche Schutzvorschrift mit Blick auf personenbezogene Daten in parlamentarischen Initiativen findet, ist das Datenschutzniveau insgesamt für solche parlamentarischen Vorgänge ausreichend hoch.

Zu § 5 (Übermittlung)

In Absatz 1 ist sehr strikt am Grundsatz der Notwendigkeit zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben und Zusammenarbeit orientiert die Befugnis zur Datenübermittlung an ausgewählte Stellen und Akteure normiert. Zu beachten ist, dass in Absatz 2 auch detaillierte Vorschriften für die Übermittlung "parlamentarischer" Daten zur Erfüllung von Aufgaben und Zwecken im nichtparlamentarischen Bereich enthalten sind. Die Aufzählung ist abschließend.

Zu § 6 (Angabe personenbezogener Daten in parlamentarischen Initiativen)

Da bei der Vielfalt der Instrumente und Inhalte parlamentarischer Initiativen es ohne unzulässige Einschränkungen in das parlamentarische Frage- und Informationsrecht der Abgeordneten nach Artikel 67 der Verfassung des Freistaats Thüringen nicht möglich ist, mit festen Fallkategorien zu arbeiten, wählt die Vorschrift ein anderes Lösungsmodell. Es werden die zu berücksichtigenden Abwägungskriterien benannt, die auf jeden Einzelfall anzuwenden sind, um in diesem konkreten Fall eine zutreffende Abwägung und inhaltliche Gestaltungsentscheidung vorzunehmen zwischen dem Recht auf Datenschutz der Betroffenen einerseits und den verfassungsrechtlichen Fragen-, Informations- und parlamen-

tarischen Handlungsrechten der im Parlament aktiven Akteure (Abgeordnete, Fraktionen, Gremien und so weiter) andererseits.

Zu § 7 (Parlamentsinformations- und -dokumentationssysteme)

Diese Vorschrift ist Spezialvorschrift für die Datenverarbeitung in Parlamentsinformations- und -dokumentationssystemen. Darunter fallen beim Thüringer Landtag die öffentlich zugängliche Parlamentsdokumentation, das öffentlich zugängliche Diskussionsforum im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren, die neu einzurichtende und ebenfalls öffentliche Beteiligientransparenzdokumentation sowie das nicht öffentliche und nur für bestimmte Nutzerkreise mit Passwort zugängliche Informationssystem für Abgeordnete (AIS). Da es hier um eine größere Ansammlung von Daten in zentralen Datenbanken geht, schreibt Absatz 2 besondere technische Maßnahmen und Schutzniveaus vor. Für Daten, die Archiv- und Nachweisfunktion haben, gilt nach Absatz 3 eine Veränderungssperre.

Zu § 8 (Speicherung der Daten bei Petitionen)

Erfahrungsgemäß enthalten viele Petitionen sehr weitreichende und oft auch sehr sensible persönliche Daten (zum Beispiel zur gesundheitlichen Situation von Betroffenen). Bislang und auch in Zukunft werden die elektronischen Petitionsakten nur einem ausgewählten Personenkreis vollständig zugänglich sein. Diese Daten werden nur streng zweckgebunden gespeichert (vergleiche Absatz 3) und die Betroffenen über die Speicherung informiert (vergleiche Absatz 2), allerdings wird aus Gründen der sachgerechten Bearbeitungsmöglichkeit der Petitionen auf das Einwilligungsmodell verzichtet. Das ist nach Ansicht der Antragsteller auch zulässig, da die Wahrnehmung des Petitionsgrundrechts (Artikel 14 der Verfassung des Freistaats Thüringen) beziehungsweise die Tatsache der Einreichung der Petition als (konkludente) Einwilligung des Betroffenen zur Datenverarbeitung der Petition gewertet werden kann.

Zu § 9 (Auskunft)

Das Recht auf beziehungsweise die Pflicht zur Auskunft und seine Konkretisierung in § 9 ergeben sich als Verpflichtung ausdrücklich aus Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen (Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung). In Absatz 2 sind in Abwägung mit anderen gleich- beziehungsweise höherrangigen Rechtsgütern in abschließender Aufzählung drei Ausschlussgründe genannt. Die Ausschlussgründe müssen - im Wege der verfassungsrechtlichen "praktischen Konkordanz" - so ausgelegt und angewendet werden, dass ein völliger Ausschluss des Auskunftsrechts nur in absoluten "Notfällen" vorgenommen wird.

Zu § 10 (Richtigstellung und Berichtigung)

Auch diese Rechtsansprüche beziehungsweise Rechtspflichten ergeben sich aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Das Recht zur Datenverarbeitung bezieht sich nur auf korrekte und wahrheitsgemäße Daten beziehungsweise den konkreten wahrheitsgemäßen Umgang. § 10 stellt auch sicher, dass der Berichtigungsvorgang als solcher transparent und nachvollziehbar wird (vergleiche zum Beispiel "Richtigstellungsdrucksache" in Absatz 2 und 3).

Zu § 11 (Verschwiegenheitspflicht)

Wie auch in anderen Bereichen des Datenschutzes üblich schreibt § 11 eine besondere Verschwiegenheitspflicht für besonders sensible Daten fest. Die Vorschrift sichert den Schutzbereich durch Erstreckung auf Personen, die zwar nicht dem Landtag angehören, aber mit den Daten im Rahmen parlamentarischer Vorgänge, zum Beispiel als externe Mitglieder von Enquetekommissionen, in Berührung kommen können.

Zu § 12 (Durchführung des Datenschutzes, Verfahrensverzeichnis)

Mit dieser Vorschrift wird die praktische Durchführung des Datenschutzes beim Landtag abgesichert. Dabei wird - konkret auf die Arbeitsabläufe beim Landtag zugeschnitten - auf Instrumente und Verfahren (zum Beispiel Erstellung eines Verfahrensverzeichnisses) zurückgegriffen, wie dies auch in anderen Bereichen des Datenschutzes üblich ist.

Zu § 13 (Technische und organisatorische Maßnahmen)

Auch diese Vorschrift hat - wie § 12 - Gegenstücke in anderen Bereichen des Datenschutzes. Deutlich wird das auch daran, dass in Absatz 2 eine Verweisung auf Vorschriften des Thüringer Datenschutzgesetzes vorgenommen wird.

Zu § 14 (Datenschutzkontrolle)

Da der Landtag nach Gewaltenteilung ein eigenständiges Verfassungsorgan ist und nicht der Datenschutzkontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz und der Informationsfreiheit unterliegt, wird in § 14 notwendigerweise eine eigene Regelung zur Datenschutzkontrolle im Landtag getroffen - insbesondere mit Blick auf den parlamentarischen Bereich. Als grundsätzlich zuständiges Kontrollgremium wird der Ältestenrat benannt. Auch der Landesdatenschutzbeauftragte kann in beratender Funktion hinzugezogen werden. Die Vorschrift nimmt die grundsätzliche Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche zwischen Landtag und Fraktionen aus § 2 dahin gehend auf, dass der Ältestenrat "nur" für den Bereich des Datenaustauschs die Datenschutzkontrolle ausübt. Der Bereich der internen Datenverarbeitung in den Fraktionen bleibt unberührt. Es bleibt den Fraktionen aber unbenommen, sich durch Beschluss der Datenschutzkontrolle des Ältestenrats zu unterstellen.

Zu II (Inkrafttreten)

Die Datenschutzordnung des Thüringer Landtags soll nach einer nur kurzen Übergangsphase nach dem Landtagsbeschluss wirksam werden. Denn nach den Vorschriften des Thüringer Datenschutzgesetzes muss sich der Landtag eine eigene Regelung geben. Hinzu kommt, dass auch die Europäische Datenschutz-Grundverordnung nicht direkt und "eins zu eins" auf den Datenschutz im Landtag anwendbar ist.

Zu III (Redaktionsermächtigung)

Wie auch schon andere "Selbstverwaltungsvorschriften" des Landtags - insbesondere die Geschäftsordnung des Thüringer Landtags - soll auch die Datenschutzordnung in moderne geschlechtergerechte Sprache gefasst werden. Dazu wird der Präsidentin des Landtags - wie schon bei der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags - eine Redaktionsermächtigung erteilt.

Zu IV (Veröffentlichung)

Die Datenschutzordnung des Thüringer Landtags ist zwar formal "Selbstverwaltungsrecht", aber es gibt auch Bezüge zu Dritten, sodass eine Veröffentlichung und leichte Zugänglichmachung des Textes unabdingbar ist.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Blehschmidt

Becker

Rothe-Beinlich